

# 14/BV/170/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 23.04.2024  <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	22.05.2024	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow hat am 17.01.2024 den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend der jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow beschließt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend der jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan trägt der Investor			

## Anlage/n

1	134725_PrüfungStellungnahmen_2.TÖB-BP2_20240507_SR öffentlich
---	---

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB1, S. 1

Amt für Raumordnung und Landesplanung MS

02.02.2024

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearbeiter: Frau Hansen  
Telefon: 0385 588-89305  
E-Mail: jena.hansen@afirms.mv-regierung.de  
Az: AfRL MS 100  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_037/23

Datum: 02.02.2024

per E-Mail an: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

**Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 31.01.2024  
Ihr Zeichen: 13.4725

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Bebauungsplan (M 1 : 3.000), Entwurf, Stand: 13.12.2023
- Begründung zum Entwurf des vB-Plans, Stand: 14.12.2023
- Vollmacht, 08.01.2024
- Anhang: Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange

Zu den Planungsinhalten bzw. zum Vorentwurf der Planung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ weist im Gegensatz zum letzten Vorentwurf keine Veränderungen auf, weshalb sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 08.04.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaikfreiflächenanlage „Solarfeld Tacksche Bruch“ beim zuständigen Ministerium eingereicht. Mit Schreiben vom 26.04.2023 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Gnevkow.

Hausanschrift:  
Neustrelitzer Str. 121  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300  
E-Mail: [poststelle@afirms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afirms.mv-regierung.de)

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow werden - auf Grund des positiven Bescheids über die Zielabweichung, durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V - seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB1, S. 2

Amt für Raumordnung und Landesplanung MS

02.02.2024

2

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow werden - auf Grund des positiven Bescheids über die Zielabweichung - seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.1

Landkreis MS

11.04.2024

**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110284, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Gnevkow  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritze) /Bauamt /Kreisplanung  
Auskunft erteilt: Cindy Schulz  
E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum:  
425/2024-502 11. April 2024

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Tacksche Bruch" der Gemeinde Gnevkow**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Tacksche Bruch“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 11. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan ist gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros S.I.G. – Dr.-ING. STEFFEN GmbH vom 01. Februar 2024 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Dezember 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsbrink 2 17182 Waren (Müritze) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 57 15 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA211 WRN Umsatzsteuer-ID: 079133901595 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg Fialanstraße 43 17033 Neubrandenburg
--	---	--	--

Die Einleitenden Worte des Landkreises werden zur Kenntnis genommen

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.2

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 2 des Schreibens vom 11. April 2024

**I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. An der östlichen Gemeindegebietsgrenze von Gnevkow ist auf derzeit landwirtschaftliche genutzten Flächen zwischen den Ortslagen Letzin und Burow die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dabei in drei Teilbereiche aufgeteilt.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 23 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (*Anpassungspflicht* nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 02. Februar 2024 liegt mir vor. Danach werden vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegeng gehalten.

Auf Folgendes weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin:  
Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem **Zielabweichungsbescheid** vom 26. April 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Bescheid enthält **Maßgaben**, welche zu erfüllen sind.

Die Erfüllung der Maßgaben aus dem Zielabweichungsbescheid vom 26. April 2023 ist im weiteren Planverfahren, spätestens vor Satzungsbeschluss, durch eine entsprechende **schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde** nachzuweisen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (*Entwicklungsgebot*). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

In dem seit Mai 1995 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkow werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insoweit ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, beabsichtigt die Gemeinde Gnevkow laut Aussagen in der Begründung gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur Gewährleistung einer tatsächlichen Parallelität wird der Gemeinde empfohlen, das Aufstellungsverfahren zu dieser beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung umgehend zu beginnen.

Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit fest-

Der Hinweis zu den zu erfüllenden Maßgaben des Zielabweichungsbescheides werden zur Kenntnis genommen.

Zum Satzungsbeschluss soll eine schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde vorliegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde begonnen, die Frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 stattgefunden.

Die Satzung des Bebauungsplanes soll nach § 8 Abs.4 als vorzeitiger Bebauungsplan gefasst werden.

Die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.3

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 3 des Schreibens vom 11. April 2024

stehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

Auf die **Verfahrensvermerke** mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Im weiteren Planverfahren ist dieser Aspekt zu beachten.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Hinsichtlich der Aussagen in der Begründung zum Sachstand des § 30 BauGB ist anzumerken, dass es sich um einen **einfachen Bebauungsplan** im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Daran ändern auch die außerhalb des Bebauungsplanes in Bezug auf die Umsetzung des Planungsziels noch zu regelnden Geh- und Fahrrechte nichts.

Grundsätzlich sind zur Qualifizierung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB die danach erforderlichen Mindestfestsetzungen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) zu erfüllen.

Insofern sind die **Aussagen** diesbezüglich unter Punkt 1 der Begründung zu **überarbeiten**.

4.2. Für das Maß der baulichen Nutzung wird im o. g. Bebauungsplan insbesondere die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Als **unterer Bezugspunkt** hierzu wird laut Festsetzung 2.1 der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt (HBP) bestimmt. Dass sich dieser HBP auf das Höhenbezugssystem DHHN20016 bezieht, ist jedoch ausschließlich der Begründung zu entnehmen. Entsprechend bedarf es noch einer **Ergänzung hierzu auf der Planzeichnung bzw. im Textteil B**.

**II. Anmerkungen und Hinweise**

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Gnevkow folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Der Eingriff in Natur und Landschaft (Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]) wurde mit 238.915,13 m² KfÄ und die zusätzliche Versiegelung mit 2.295,00 m² KfÄ berechnet. Demnach ergibt der multifunktionale Kompensationsbedarf 241.210,13 m² EFÄ.

Bei der Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahmen können nur die Flächen, abzüglich der Teil- u. Vollversiegelungen, berücksichtigt werden.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per Definition um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Dies wird im Begründungstext angepasst.

Der Bezug zum Höhenbezugssystem DHHN20016 wird textlich in der Planzeichnung ergänzt.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf wird überarbeitet und angepasst.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.4

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 4 des Schreibens vom 11. April 2024

Die Planzeichnung ist in Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen K4 und K5 anzupassen, da diese in der aktuellen Begründung keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Kompensationsmaßnahmen K1.1, K 2.1 und K2.2 befinden sich laut der Begründung sowie des Textes Teil B innerhalb des Plangebietes, sie sind daher auch in der Planzeichnung graphisch zu berücksichtigen.  
Für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (K2.3, K2.4 und K3.1) ist die Länge in der Begründung genau festzuhalten (Gemarkung, Flur und Flurstück sowie dazugehörige Größe).  
Zusätzlich sind alle Kompensationsflächen außerhalb des B-Planes rechtlichen zu sichern. Die Sicherung ist als verpflichtender Punkt in der Begründung zu erfassen.

Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück somit ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintragung erforderlich. Zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist daher für das Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in der II. Abteilung des Grundbuches einzutragen. Diese grundbuchliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme vorzulegen.

Für die Kompensationsmaßnahmen K1 ist ein Pflanzplan in die Begründung des B-Plan aufzunehmen. Dieser ist entsprechend den Anforderungsvoraussetzungen der HZE (Nr. 2.21) zu erarbeiten, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dann einzuarbeiten.

Für die Kompensationsmaßnahmen K2 und K3 fehlen in der Begründung der auf den Standort abgestimmte Pflegeplan / Nutzungskonzept und die Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle. Diese Kosten sind auf 25 Jahre zu Planen und bilden den Kapitalstock.  
Die Aufstellung / Berechnung ist zwingend vor Abwägung und Beschlussfassung durch die untere Naturschutzbehörde zu bestätigen und in die Begründung mit aufzunehmen.  
Die tatsächliche Bildung des Kapitalstock und der Nachweis hierzu müssen jeweils bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme erfolgen.

Wie bereits im November 2023 mitgeteilt, gliedert sich die Bildung des Kapitalstock in 2 Bereiche.

Der erste Bereich ist die Erarbeitung (Berechnung) eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplan inkl. der Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für die Verwaltung und die Kontrolle. Die Berechnung bezieht sich auf die vollständige Entwicklung der Kompensationsmaßnahme über einen Zeitraum von 25 Jahre.

Der zweite Bereich ist die finanzielle Sicherung der errechneten, dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme (Kapitalstock). Die Sicherung erfolgt in aller Regel über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Flächenagentur M-V GmbH, Geschäftsführer Björn Schwake, 0385 59587948, b.schwake@flaechenagentur-mv.de; Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet Umweltdienstleistungen, Fachgebietsleiter Marten Seidel, 03843 8301204, marten.seidel@foa-mv.de; Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, 03866 4040, landgesellschaft@lgm.de). Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde (im Haushalt als Rückstellung) gesichert. Es soll sichergestellt werden, dass die Pflege und Entwicklung bis zum Ende durchgeführt wird bzw. werden kann.

Die Kompensationsmaßnahmen K4 und K5 gehören zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 5 „Solarfeld Am Priesterburch“, der Gemeinde Glütz. Es wird durch den gleichen Vorhabenträger geplant.

Die genannten Kompensationsmaßnahmen würden aus dem Textteil der Planzeichnung entfernt.

Die Kompensationsmaßnahmen K1.1, K 2.1 und K2.2 werden in der Planzeichnung benannt.

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (K2.3, K2.4 und K3.1) werden in der Planzeichnung ergänzt.

Die dauerhafte Sicherung der Grundstücke werden durch privatrechtliche Sicherungen z. B. durch Grundbucheintragung gesichert.

Für die Kompensationsmaßnahmen K1 wird ein Pflanzplan in die Begründung des B-Plan sowie Textteil der Planzeichnung aufgenommen, welcher mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend den Anforderungsvoraussetzungen der HZE (Nr. 2.21) abgestimmt wurde.

Für die Kompensationsmaßnahmen K2 und K3 wird ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan / Nutzungskonzept in die Begründung aufgenommen, welcher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.5

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 5 des Schreibens vom 11. April 2024

Die erforderliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung bzw. Abnahme) vorzulegen.

**Artenschutz**

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 09. November 2023 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte **Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen** umgesetzt werden:

**V1 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot**

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

**V2 – Amphibienschutzzaun**

Zum Schutz von wandernden Amphibien (Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte) ist entlang der westlichen Baufeldgrenze in der Zeit vom 01. Juni – 31. Oktober nach Vorgabe Abb. 21 des AFB, S. 61 ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten.

**V3, V3.1 und V.3.2 - Bauzeitenregelung, Vergrämung**

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Bauzeit sowie notwendige Gehölzrückschnitte (wenn erforderlich) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig.

Zur Bauzeitfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen umzusetzen (Schwarzschieben oder Pflügen der Fläche, Anbringen von Flutterbändern etc.).

**V4 - Kleinsäuger/ Mahd**

Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist zur Aushagerung der Fläche abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.

Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

**CEF-Maßnahme – Feldlerchenfenster**

Zum Kompensation von Verlusten möglicher Bruthabitate der Feldlerche sind auf den umliegenden Ackerflächen 4 Lerchenfenster in der auf S. 63 des AFB beschriebenen Art und Weise anzulegen. Ein Fenster soll eine Größe von mind. 20 m² aufweisen. Diese sind über die gesamte Betriebsdauer der PV-Freiflächenanlage jährlich erneut anzulegen.

**Ökologische Baubegleitung**

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im

Der Hinweis zu V1 wurde in der Planzeichnung und angepasst.

In Rücksprache mit der UNB wurde V2 redaktionell angepasst.

Der Hinweis zu V3 wurde in der Planzeichnung und angepasst.

Der Hinweis zu V4 wurde ergänzt.

Der Hinweis zu den Lerchenfenstern wird zur Kenntnis genommen und in der Betriebsphase berücksichtigt und umgesetzt.

Die ökologische Baubegleitung wird in der Bauphase realisiert.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.6

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 6 des Schreibens vom 11. April 2024

Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter sowie die Fläche auf Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/ Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die ordnungsgemäße Anlage der Lerchenfenster und des Amphibienschutzzaunes zu kontrollieren.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Flussregenpfeifer etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Das Vorhandensein von Bodenbrüter innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.

Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.

NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Vorhabens liegt östlich angrenzend das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Für das Vorhaben wurde mit Datum vom 08. November 2023 eine diesbezügliche FFH-Vorprüfung erarbeitet.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die FFH-Lebensraumtypen (3140, 3150, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0\*, 91E0\*) bzw. auf die Zielarten (Kammolch, Rotbauchunke, Schmale Windschnecke, Eremit, Flusneunauge etc.).

Die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage beschränkt sich in der Regel auf die Ermittlung und Bewertung von Barrierewirkungen.

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.

Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.

Die Begründung zu den Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.7

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 7 des Schreibens vom 11. April 2024

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.  
Das Vorhaben ist damit verträglich und eine *vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung* ist nicht erforderlich.

2. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen nunmehr keine Bedenken mehr. Sämtliche Anmerkungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der unteren Wasserbehörde wurden in die Begründung aufgenommen.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wasergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeht folgender Hinweis.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

4. Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel nicht entgegen.

Aufgrund der geplanten großen Inanspruchnahme von Flächen wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligungsstufe die Anforderung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gefordert. Eine besagte BBB findet sich in den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter V7 wieder. Auf die Umsetzung dieser Maßnahme wird aus Bodenschutzsicht gedrungen.

Im Übrigen ist der Punkt 10 'Bodenschutz/ Altlasten' auf die aktuelle Gesetzgebung anzupassen. Zwar wird bereits auf die seit dem 01. August 2023 neugefasste BBodSchV verwiesen. Im Fließtext sind allerdings noch die alten Regelungen benannt.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

5. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Auf dem Flurstück 15, in direkter Nähe zum Vorhabengebiet gelegen befindet sich das rote Bodendenkmal Fundplatz 17, Burgwall. Es besteht Umgebungsschutz für das hochrangige Bodendenkmal (siehe Anlage).

Die Bestätigung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den benachbarten FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ wurde in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis zum Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Immissionsschutz wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Die bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) findet sich in den Vermeidungsmaßnahmen unter V7 wieder. Sie wird in der weiteren Planung sowie in der Bau- und Betriebsphase umgesetzt.

Der Hinweis zu Kapitel 10 Bodenschutz / Altlasten wurde zur Kenntnis genommen, der Text wurde in der Begründung überarbeitet.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.8

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 8 des Schreibens vom 11. April 2024

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 bzw. gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die Genehmigungsfähigkeit des mit dem Bebauungsplan umzusetzenden Vorhabens wäre ein **Schutzabstand** zum Bodendenkmal Burgwall unumgänglich und das mittlere Baufeld, auch auf dem Flurstück 15 gelegen, würde deutlich an Breite verlieren.

Bei Streichung des mittleren Baufeldes aus dem Bebauungsplan, kann aus denkmalpflegerischer Sicht auf ein denkmalrechtliches Verfahren verzichtet werden, da denkmalpflegerische Belange von weiteren Bau- und Bodendenkmalen nicht berührt werden.

Darauf hingewiesen wird dennoch, dass jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden können. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen und/oder Einlagerungen in die Bodenstruktur, die von nicht selbständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind oder sein können, entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, für die fachgerechte Untersuchung, in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Eine vorhabenbezogene, detaillierte Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Die Aussagen in den Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

6. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz informiert, dass sich das o. g. Plangebiet laut unseren digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschrinnen etc.) möglich.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschränke-Depot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Eine Vor-Ort-Begehung hat am 23.04.2024 um 15 Uhr zum roten Bodendenkmal Burgwall, Fundplatz 17 stattgefunden. Es wurde folgendes mit Frau Schanz vom Landesamt für Kultur und Denkmalschutz MV vereinbart:

„Von der kleinen, etwa runden Anlage mit flachem Wall in einer bewaldeten Niederung ist eine Raumwirkung zurzeit nicht gegeben. Daher wird dem Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Tacksche Bruch" der Gemeinde Gnevkow in der Fassung vom 13.12.2023 aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Als Ausgleich wären regelmäßige Pflegemaßnahmen an der das Rote Bodendenkmal einfassenden Vegetation, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, veranlasst durch den Eigentümer, wünschenswert.“ (Mail vom 07.05.2024)

In der Begründung und der Planzeichnung wurde das rote Bodendenkmal ergänzt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in der Bauphase berücksichtigt.

Die Hinweise zum Umgang mit Kampfmitteln, sollte diese vorgefunden werden, werden zur Kenntnis genommen und in der Bauphase berücksichtigt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S.9

Landkreis MS

11.04.2024

Seite 9 des Schreibens vom 11. April 2024

Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen

7. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsamt abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neuenhagen oder per E-Mail unter [verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de](mailto:verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de) einzuholen.

3. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Snekow.

Im Auftrag

jez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Die Hinweise der unteren Verkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen und in der Planung der Bauphase und der Bauphase berücksichtigt.

Das Gesundheitsamt sowie das kataster- und Vermessungsamt haben keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 3, S. 1

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS

07.03.2024

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 054-24  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.03.2024

S.I.G. Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1 – 11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 23 ha. Es befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110 m Streifens bzw. eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200 m Streifens und ist somit nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt.

Das Vorhaben befindet sich raumordnerisch außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches daher effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Ackerland, für das im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Bodengüte (Ackerzahlen) mit 17 bis 46 Bodenpunkten angegeben ist. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt im Planbereich 1 31 Bodenpunkte, im Planbereich 2 32 Bodenpunkte und im Planbereich 3 33 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten.

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Durch die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zum eingereichten Antrag auf eine Zielabweichung ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 3, S. 2

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS

07.03.2024

2

Ob das Vorhaben zulässig ist, ist Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Ein entsprechender Antrag wurde laut Begründung des B-Plans (s. S. 6) durch die Gemeinde Gnevkow am 08.04.2022 gestellt und durch das Wirtschaftsministerium MV mit dem Schreiben vom 26.04.2023 genehmigt.

Bei Umsetzung des Vorhabens muss die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

**A) Allgemeine Anmerkungen**

Der B-Plan liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gnevkow. Da keine frühzeitige Abstimmung der Planungen gem. §§ 187, 188 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden hat und diese auch nicht aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zum Vorentwurf nachgeholt wurde, bestehen nach wie vor Widersprüche zwischen der gemeindlichen Bauleitplanung und den maßgeblichen Regelungszielen des Flurbereinigungsverfahrens.

Während die Erschließung im B-Plan nur ungenügend bis gar nicht berücksichtigt wurde, ist die Erschließung der neuen Grundstücke elementare Kernaufgabe im Flurbereinigungsverfahren.

Im B-Plan sind keine Erschließungsflächen ausgewiesen, da die dafür notwendigen Flächen bereits schon durch den Aufstellungsbeschluss nicht einbezogen wurden.

In der Begründung des B-Planes sind Aussagen zur Erschließung enthalten, die teilweise keine straßenrechtliche Grundlage haben, was u.a. daran liegt, dass es für die Gemeinde vermutlich kein Straßenverzeichnis gem. Straßenverzeichnisverordnung MV (StrVerzV MV) vom 21.6.1995 gibt. Insbesondere wegen dieser unklaren Rechtslage wäre es umso wichtiger, entsprechende Festsetzungen in B-Plänen zu treffen und diese Festsetzungen vorab mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen, um damit maximale Synergien zur Verbesserung des unzureichenden ländlichen Wegenetzes zu erreichen.

**B) Zum B-Plan Nr. 2**

Der Geltungsbereich besteht aus 3 voneinander sowie vom öffentlichen Wegenetz getrennten Einzelflächen. Auf Seite 3 der Begründung wird die Behauptung vorangestellt, es handele sich um einen qualifizierten Bebauungsplan – das ist durchaus fraglich.

Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per definitionem um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Da die Verkehrserschließung über die Festsetzung von Geh- und Fahrrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert wird (s. Kap. 6.1), sind alle notwendigen Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan grundsätzlich erfüllt. Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB erübrigt sich damit.

Es wird sichergestellt, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bei der Umsetzung des Vorhabens weiter zu bewirtschaften bleiben.

Die Zuwegung des Vorhabengebietes wird durch Nutzungsvereinbarungen mit den Flurstückseigentümern der Flurstücke 28 und 36 der Flur 4, Gemarkung Letzin durch Dienstbarkeiten und Baulasten gesichert.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per Definition um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Dies wird im Begründungstext angepasst.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 3, S. 3

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS

07.03.2024

3

Allerdings enthält Kap. 6.1 keine Festsetzung von Geh- und Fahrrechten, sondern fragwürdige Annahmen zur straßenrechtlichen Qualität der Flurstücke 28 u. 36 (beide Gemarkung Letzin, Flur 4).

Flurstück 36 ist zwar ein vorhandener Feldweg (keine Kreisstraße), aber nicht Eigentum der Gemeinde. Nur die westlichste Spitze des Flurst. 36 liegt unter der Kreisstraße. Im Osten hat dieser Weg direkten Anschluss an die L271. Mangels Straßenverzeichnis ist die Öffentlichkeit des Weges fraglich.

Auf Defizite bei der Erschließung hat auch schon der Landkreis in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf, explizit bezogen auf Flurst. 28, hingewiesen, was allerdings nur dazu geführt hat, dass in Ergänzung zum Vorentwurf nunmehr Flurst. 28 als öffentlicher Weg bezeichnet wird.

Keinesfalls verläuft über Flurst. 28 ein öffentlicher Weg. Deutlich daneben (ca. 10 - 15 m) verläuft eine Fahrspur, die auch in der Planzeichnung als „Weg unbef.“ eingetragen ist. Flurstück 28 ist weitgehend überackert und nicht Eigentum der Gemeinde. Somit gibt es keinen Anhaltspunkt für die Annahme eines öffentlichen Weges auf Flurst. 28. Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung einerseits und in Funktion als Straßenbausträger andererseits agiert hier widersprüchlich.

In der Planzeichnung gibt es im Festsetzungstext Teil B folgende Formulierung:

1.3 unbefestigte Wege

Die durch die Vermessung dargestellten, unbefestigten Wege werden unverlegt, damit sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Inhalt und Reichweite dieser Festsetzung sind unklar.

Es sind vielmehr Nicht-Festsetzungen bzw. die Auslagerung der Erschließungsproblematik aus dem B-Plan in einen Bereich, in dem der Träger der Bauleitplanung keine Regelungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten hat. Das ist nicht im Sinne einer „geordneten städtebaulichen Entwicklung“.

Folgende Fragen bleiben offen:

- Wer realisiert die Verlegung und mit welcher Ausgestaltung (Wegebefestigung oder nur Fahrspur)?
- Welche rechtliche Qualität, insbes. zur Nutzungsberechtigung sollen diese unverlegten Wege haben?
- Welche rechtliche Qualität, insbes. zur Nutzungsberechtigung hat die Zuwegung im Bereich nördlich der Solarfelder?

Eine städtebaulich nachhaltige Lösung der Erschließungsfrage ist ohne die Einbeziehung vom weiteren Flurstücken, insbes. Flurst. 28 und die entsprechende Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen, hilfsweise von Geh- und Fahrrechten nicht möglich. Darauf hat auch schon der Landkreis in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf hingewiesen, allerdings ohne Erfolg. Eine dauerhafte rechtliche Absicherung von Flurst. 28 oder der vorhandenen Fahrspur als Zuwegung wäre auch für die Erschließung der anderen angrenzten Flächen im Flurbereinigungsverfahren vorteilhaft.

Übrigens ist bei der Festsetzung der Ausgleichsflächen auf Flurst. 9/2 die tatsächliche Lage des unbefestigten Weges (Fahrspur) als westliche Begrenzung berücksichtigt worden, während im Bereich SO1 die Verlegung dieses unbefestigten Weges vorgesehen ist.

Der unbefestigte Weg, welcher neben dem Flurstück 28, Flur 4, Gemarkung Letzin verläuft, wird im Zuge der Baumaßnahmen auf das Flurstück 28, Flur 4, Gemarkung Letzin gelegt und für die Zuwegung zu den Vorhabengebieten entsprechend DIN 14090 „Anforderungen von Rettungswegen“ ausgebaut.

Die Verlegung realisiert der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde und den Flurstückseigentümern.

Die rechtliche Qualität wird zwischen dem Vorhabenträger, dem Eigentümer und der Gemeinde abgestimmt und vertraglich festgelegt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 4**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS*

07.03.2024

4

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

*A) aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) ist folgende **Auflage** für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:*

Die Solaranlagen im Teilbereich SO2 sind so zu errichten, dass eine Vernässung des „Postbruches“ (laut Digitaler Topographischer Karte - DTK10) möglich bleibt.

**Begründung**

Das B-Plan-Gebiet tangiert den Zulauf des Gewässers L91 zu dem nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper UTOL-1800 Habecksgraben. Dieser Wasserkörper ist als „künstlich“ eingestuft. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Gewässers einschließlich seiner meisten Zuflüsse zur künstlichen Entwässerung der Landschaft und damit zu einem künstlich erzeugten negativen Landschaftswasserhaushalt beiträgt. Damit einhergehende Entwässerungen von Moorstandorten haben durch den gesteigerten CO2-Ausstoß darüber hinaus enorme Bedeutung für den Treibhauseffekt. Aus diesem Grund beziehen sich im Allgemeinen Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie an künstlichen Gewässern bzw. künstlich entwässerten Senken, Mooren und Binneneinzugsgebieten im Einzugsgebiet der Wasserkörper vorrangig auf eine Verbesserung des Wasserrückhaltes, dauerhafte Wasserstandsanhhebung oder auch vollständige Renaturierung von Mooren und Binneneinzugsgebieten zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Das Solarfeld „Tacksche Bruch“ liegt unmittelbar am künstlich entwässerten „Postbruch“ (laut DTK10) und einer weiteren südlich gelegenen Bruchwaldfläche. Diese Senken am Beginn eines Entwässerungssystems eignen sich prinzipiell besonders gut für Wasserrückhalt und Wasserstandsanhhebung.

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere das Solarfeld 2 auf dem Flurstück 15, Flur 4, Gemarkung Letzin, in unmittelbarer Nähe zum Postbruch, einer möglichen Wasserstandsanhhebung im Bruch nichts entgegensteht. Dem kann ggf. durch entsprechende bauliche Anpassungen der Module bzw. ihrer Träger im Randbereich des Teilgebietes SO2 vorgebeugt werden.

**Hinweis**

Eine mögliche Kompensationsmaßnahme könnte die Wasserstandsanhhebung im Postbruch sein.

*B) aus Sicht des Naturschutzes*

Das Vorhaben grenzt an das GGB-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Die FF-PVA wird in SO2 so errichtet, dass eine Vernässung des „Postbruchs“ möglich bleibt.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt, eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Dies hat die untere Naturschutzbehörde bestätigt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 5**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS*

07.03.2024

5

**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

**Klimaschutz**

Die Bauleitplanung und insbesondere die mit ihr einhergehende Flächenversiegelung ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) bzw. § 1a Abs. 5 BauGB ist daher in das Planungsermessern der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimalischen) und sodann die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind.

Die beabsichtigte Schaffung von planerischen Voraussetzungen für den Bau von PV-Anlagen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit auch klimaschädliche Effekte verbunden sein können, die sich freilich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makroperspektivisch betrachtet wieder ausgleichen können.

Das Vorhabengebiet umfasst teilweise – betreffend den Bereich Letzin Flur 2 (Flurstücke 151 bis 202) – Moorflächen:



Dies wurde ausweislich des Vorentwurfs auch erkannt, jedoch wurden hieraus keine erkennbaren Schlussfolgerungen gezogen. In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO<sub>2</sub> Senke darstellen (vgl. Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020, abrufbar unter: [https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere\\_Briefings/200915\\_Kurzposition\\_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf)). Eine Wiedervernässung ist ersichtlich nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung der Planungen das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht mehr genutzt werden kann. Es stellte sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 KSG bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre. Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzziele in Einklang zu bringen, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385/588 69 500) zur Verfügung.

Mit der UNB haben Abstimmungen zum Umgang mit diesen Kohlenstoffhaltigen stattgefunden. Es wurde sich darauf geeinigt, dass durch die bodenkundliche Baubegleitung die Betreuung der Kohlenstoffhaltigen Böden ausreichend gesichert sind und dass dadurch die Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden kann. Eine schriftliche Bestätigung liegt vom 12.10.2023 vor.

Es wurde sich darauf geeinigt, dass durch die bodenkundliche Baubegleitung die Betreuung der Kohlenstoffhaltigen Böden ausreichend gesichert sind und dass dadurch die Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden kann.

Bei der Überbauung von Moorböden mit der PVA können entsprechende Flächen vorübergehend nicht wieder vernässt werden. Aktuell und absehbar gibt es auch ohne eine Überbauung der Flächen keine Initiative zur Wiedervernässung der Flächen oder auch nur eine Bereitschaft der Grundstückseigentümer oder bewirtschaftenden Landwirte hierzu.

In Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu der Fernbahnstrecke ist eine Genehmigung für eine Wiedervernässung der Flächen fraglich.

Der Schluss, dass bereits durch eine – sowieso lediglich vorübergehende - nicht Wiedervernässbarkeit der Flächen ein „negativer klimatischer Effekt“ eintreten würde, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PVA und damit auch der vorliegende Bebauungsplan, der hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, dienen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, der gemäß §2 Erneuerbare Energien Gesetz im deutlich überragenden Interesse steht.

**ENTWURF**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 6**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS*

07.03.2024

6

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte nicht bekannt

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB5, S. 1

Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV

29.04.2024

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: poststelle@lakd-mv.de  
Aktenzeichen: 240215\_010010-01  
Schwerin, den 29.04.2024

S.I.G-DR-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Ihr Schreiben vom 12.02.2024  
Ihr Aktenzeichen 13.4725  
Gemeinde Gnevkow  
Grundstueck "Tacksche Projekt Bruch"  
Georeferenz kein  
Vorhaben FF-PVA B-B1an Nr. 2  
Hier eingegangen 15.02.2024 10:49:58

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmälern auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege Landesarchäologie Landesarchiv  
Domhof 4/5 Johannes-Stelling-Str. 29 Domhof 4/5 Domhof 4/5 Graf-Schack-Allee 2  
19055 Schwerin 19053 Schwerin 19055 Schwerin 19055 Schwerin 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111 Tel.: 0385 588 79 210 Tel.: 0385 588 79 101 Tel.: 0385 588 79 101 Tel.: 0385 588 79 414

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de) Fax: 0385 588 79 344

Die Stellungnahme des LAKDs wird zur Kenntnis genommen.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden mögliche Bodendenkmäle berücksichtigt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunft- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente\\_193/UVP-Kulturgueter\\_in\\_der\\_Planung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf)

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtpositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden. Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:  
 ORI240215\_010010-01.xml  
 ORI240215\_010010-01.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz  
 d706060a37ce72840110d29e34a4d974  
 29.04.2024 11:50:57

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 6, S. 1 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV

27.02.2024

Von: [toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de) <[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)>

Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 14:58

An: S.I.G. Bentwisch <[info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)>

Betreff: 13.4725 - 23149 - B-Plan Nr.2 der Gemeinde Gnevkow Solarfeld Tacksche Bruch - : 13.4725

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.01.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)

[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Das LUNG gibt keine Stellungnahme ab.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 9, S. 1

Landesforstanstalt MV

06.02.2024

Postalisch 15.03.2024

EINGANG 1 5. FEB. 2024



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg - Oelmühlenstraße 3 - 17033 Neubrandenburg

**Forstamt Neubrandenburg**

**S.I.G.- Dr. Ing. Steffen GmbH**  
z.Hd. Frau Rohde  
Am Campus 1-11 Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearbeitet von: Jürgen Gilgenast  
Telefon: 0395 569184-015  
Fax: 03994 235-407  
E-Mail: Juergen.Gilgenast@foa-mv.de  
Aktenzeichen: FoA07-SB01/7444.382  
Neubrandenburg, den 06.02.2024

**Entwurf Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld am Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**

hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Rohde,  
im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplan im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG - Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst die Photovoltaikanlage ca. 22,6 ha. Diese sind aufgeteilt in den Geltungsbereich SO1 mit einer Flächengröße von 5,7 ha und dem Teilgeltungsbereich SO2 mit ca. 2,4 ha. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches SO3 beträgt ca. 14,5 ha. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich dabei auf die Flurstücke 9/2 tlw., 15 tlw. und 12, 13 der Flur 4, der Gemarkung Letzin.

Im Norden und Süden des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten liegt der Golchener Forst, im Westen ein weiteres Waldstück bei Letzin. Der überplante Geltungsbereich ist nicht bewaldet.

Durch das Forstamt Neubrandenburg wird unter Einhaltung und Beachtung der nachfolgenden Auflagen das Einvernehmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Tacksche Bruch“ erteilt.

Vorstand: Manfred Baum	Telefon: 03994 235-0	Bank: Deutsche Bundesbank
Landesforstanstalt	Telefax: 03994 235-400	BIC: MARKDEF1150
Mecklenburg-Vorpommern	E-Mail: zentrale@foa-mv.de	IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Fritz - Reuter - Platz 9	Internet: www.wald-mv.de	Steuernummer: 079/133/80058
17139 Malchin		Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 9, S. 2 | Landesforstanstalt MV

06.02.2024

Postalisch 15.03.2024

2

**Auflagen:**

1. Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von **30 m zum Wald (Trauf)** zu beachten und **nicht zu unterschreiten**
2. Die Errichtung eines Zaunes muss ebenfalls mind. 25 Meter vom Wald entfernt erfolgen, um nicht den Lebensraum wildlebender Tiere weiter einzuschränken. Der ausreichende Abstand zwischen Wald und Zaun muss des Weiteren bestehen bleiben, damit Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Notwendigkeit die Waldfläche befahren können.
3. Der Abstand ist **nicht** ab dem Stammfuß zu bemessen, sondern ab der Kronenschlusslinie der Bestandesrandbäume.
4. Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und -Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

**Begründung:**  
Wald im Sinne des §2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.  
Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald (Traufkante) einzuhalten. Nach §1 der WAbstVO M-V ist der gemäß §20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des §2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Nach §2 der WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gerald Zeller  
Forstamtsleiter

Die Auflagen wurden textlich in die Planzeichnung und den Begründungstext übernommen und werden im Weiteren berücksichtigt.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 10, S. 1 | Bergamt Stralsund

26.02.2024

Postalisch 27.02.2024



**Bergamt Stralsund**



EINGELANGEN 27. FEB. 2024

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 382/24

Az. 512/13071/81-2024

Ihr Zeichen / vom  
31.01.2024  
WG: 13.4725

Mein Zeichen / vom  
GÜ

Telefon  
890 34

Datum  
26.02.2024

**STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“  
der Gemeinde Gnevkow**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung.mv.de/Datenschutz](http://www.regierung.mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund      Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Das Bergamt Stralsund hat keine Einwände.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 11, S. 1

Straßenbauamt Neustrelitz

13.02.2024

Postalisch 20.02.2024

EINGEGANGEN 29. Feb. 2024



**Straßenbauamt Neustrelitz**

Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

S.I.G – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 13. Februar 2024

Tgb.-Nr. 385 /2024

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow  
Ihre Mail vom 31. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt absieits der L 271 bei Letzin, die sich in der Baulast des Landes befindet und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet wird.


Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf drei Sondergebieten.

Die verkehrliche Erschließung ist über vorhandene Wege, die an die L 271 im Abschnitt 060 bei km 0.642 rechtsseitig und an die Kreisstraße MSE 61 anbinden, vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Einverständnis des Eigentümers der Wegeflurstücke bis zum Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz gesichert wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Gnevkow mit dem Stand 14.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Karsten Sohrweide

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010  
Telefax 0385 588 83190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die verkehrliche Erschließung über die vorhandenen Wege wird vertraglich gesichert.

Vom Straßenbauamt Neustrelitz liegen keine Bedenken vor.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 12, S. 1

Bundesamt für [...] Umweltschutz und [...] der Bundeswehr

19.02.2024



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontaineengraben 200 - 53123 Bonn

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Nur per E-Mail: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

Aktanzzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0229-24-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	<a href="mailto:beiudbwoeb@bundeswehr.org">beiudbwoeb@bundeswehr.org</a>	19.02.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.01.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontaineengraben 200 - 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontaineengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

**Allgemeine Information:**  
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einwände.

**ENTWURF**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 14, S. 1

Deutsche Telekom Technik GmbH

05.02.2024



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,  
17094 Burg Stargard

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11  
Haus 4

18182 Bentwisch

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung  
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de  
05.02.2024 | 13.4725 - B-Plan Nr.2 der Gemeinde Gnevkow - Trägerbeteiligung ENTWURF

Vorgangsnummer: 00314-2024  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie  
Hundt

Digitalisiert von Marie Hundt  
DN: CN=D.2.5.4.91=VA1DE-814845282, O=Deutsche Telekom Technik GmbH,  
SERIALNUMBER=C-11951838, SN=Hundt, G=Marie, OU=Marie Hundt, E=M.Hundt@telekom.de  
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments  
O=, Datum: 2024.02.05 17:15:15+0100  
Font: PDF Editor Version: 2023.3.0

Anlagen  
1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 596 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8596 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF390  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudezir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE814645262

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 16.1., S. 1 | PCK Raffinerie GmbH - Bereich Logistik/BIL Auskunftsportal

19.02.2024

**Von:** Bleske, Wolfgang <[W.Bleske@pck.de](mailto:W.Bleske@pck.de)>  
**Gesendet:** Montag, 19. Februar 2024 13:13  
**An:** S.I.G. Bentwisch <[info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)>  
**Cc:** Usadel, Gina <[g.usadel@pck.de](mailto:g.usadel@pck.de)>; Stüttem, Jens <[J.Stuettem@PCK.de](mailto:J.Stuettem@PCK.de)>; Hajduk, Tobias <[T.Hajduk@pck.de](mailto:T.Hajduk@pck.de)>  
**Betreff:** 13.4725 BIL-Anfrage "Solarfeld Tacksche Bruch" mit der Nummer 20240131-0804

Sehr geehrter Herr Tscherpel,

vom BIL-System haben wir die Anfrage "Solarfeld Tacksche Bruch" mit der Nummer 20240131-0804 erhalten und die Unterlagen durchgesehen. Die Durchsicht ergab, dass von der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Ortslage Letzin und südlich der Ortslage Letzin/Siedlung keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Wolfgang Bleske**

Tankanlagen / Pipelines OE 113-2

T: +49 3332 46 3243

F: +49 3332 46 8 567

M: +49 1718007818

<mailto:W.Bleske@pck.de>

[www.pck.de](http://www.pck.de)

PCK Raffinerie GmbH - Passower Chaussee 111 - 16303 Schwedt/Oder

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Johannes Bremer

Geschäftsführung: Ralf Schairer (Sprecher), Harry Gnorski

Sitz der Gesellschaft: Schwedt/Oder - Register-Nr.: HRB 10018,

Amtsgericht Neuruppin

Es sind keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 17, S. 1 | Vodafone/Kabeldeutschland

01.03.2024

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338581

E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)

Datum: 01.03.2024

Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“, Bereich SO 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Planbereich SO1 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 17, S. 2 | Vodafone/Kabeldeutschland

01.03.2024

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338584  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 01.03.2024  
Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“, Bereich SO 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Planbereich SO2 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.

**ENTWURF**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 17, S. 3 | Vodafone/Kabeldeutschland

01.03.2024

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338585  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 01.03.2024  
Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“, Bereich SO 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Planbereich SO3 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 18, S. 1

50Hertz Transmission GmbH

02.02.2024



50hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus  
18182 Bentwisch

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
02.02.2024

Unser Zeichen  
2023-001914-02-OGZ

Ansprechpartnerin  
Frau Froeb  
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
01.02.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer  
Stefan Kapfner, Vorsitz  
Dr. Dirk Blemann  
Syviva Borcherting  
Dr. Frank Gollitz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Es sind keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH betroffen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 19, S.1

IHK Neubrandenburg

05.03.2024



IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg  
S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Frau Sarah Rohde  
Am Campus 1-11  
Haus 4  
18182 Bentwisch

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner  
Martens Belling  
E-Mail  
martens.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

5. März 2024

**Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Rohde,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. Februar 2024, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern  
Postanschrift: Postfach 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg  
Sitz: Katharinenstraße 48 - 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 5597-0 - Fax: 0395 5597-510 - E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de - Internet: www.neubrandenburg.ihk.de



Die IHK Neubrandenburg hat keine Anmerkungen oder Hinweise.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 22, S. 1 | Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene

09.02.2024

**Wasser- und Bodenverband**  
Untere Tollense / Mittlere Peene

Geschäftsstelle Jarmen:  
Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN  
Tel.: 039997-3312-0  
Fax: 039997-3312-13  
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Denmin eG  
BIC: GENODEF1DM1  
IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Frau Christine Möschner  
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Ansprechpartner / in: Herr Stübe  
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
31.01.2024	Ch. Möschner	st	Jarmen, 09.02.2024

Vorhaben: Entwurf - Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Gnevkow  
„Solarfeld Tacksche Bruch“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 31.01.2024 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes, unter Beachtung und Einhaltung der Forderungen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung, dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Es befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes. Eine aktuelle Übersichtskarte wurde dem Schreiben beigefügt. Das vorhandene Gewässer L 91 an der „Tackschen Bruch“ muss dabei Berücksichtigung finden. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten bei Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. In Zaunanlagen sind Tore für die Zufahrt vorzusehen. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden und zu ermöglichen.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule, Schaltschränke, etc.) oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger, bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m (ab Böschungsoberkante) zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Verbandsvorsteher: Thomas Krüchert

Geschäftsführer: Oliver Lange

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“ stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Ein Gewässer 2. Ordnung befindet sich im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes. Das vorhandene Gewässer L 91 an der „Tackschen Bruch“ findet in der Planzeichnung und in der Begründung Berücksichtigung.

Die geforderten Mindestabstände werden eingehalten, die Erreichbarkeit zur Unterhaltung des Gewässers werden gewährleistet.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 22, S. 2

Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene

09.02.2024

Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene", Anklamer Str. 10, 17126 Jarmen 2

Der von uns im Vorentwurf geforderte Mindestabstand von 10 m zum Gewässer wird nun in dem Entwurf entsprechend gewürdigt. Wir bitten dies nun auch konsequent in der Bauphase einzuhalten. Rohrleitungsverläufe und Tiefenlagen können, sofern vorhanden, anhand von Oberflurschächten vor Ort erkundet werden. Da uns als Verband die exakte Lage von Rohrleitungen nicht in jedem Fall bekannt ist, können bei Bedarf vor Ort zur Lagefeststellung der Rohrleitung Suchschachtungen und Einmessungen notwendig werden. Die Kosten trägt hierbei der Verursacher.

Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben ebenfalls vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränge ist jedoch bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.

Durch die Maßnahme beschädigte Rohrleitungen oder Dränagen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten fachgerecht zu reparieren.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Wird die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Außerdem bitten wir um Beteiligung in der weiteren Planungs- und Bauphase, sowie um einen gemeinsamen Abnahmetermin nach Fertigstellung. Für eine Einweisung vor Ort steht der WBV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.  
i.A. Stephan Stübe  
Verbandsingenieur

Anlage: Ü-Karte M 1:10.000 Gewässer 2. Ordnung Gnevkow\_südlich Letzin-Siedlung

Verbandsvorsteher: Thomas Kröcher

Geschäftsführer: Oliver Lange

Das vorhandene Drännetz wird beachtet und intakt gelassen bzw. gehalten.

Das die Stellungnahme keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des WHG darstellt wird zur Kenntnis genommen.

Der WBV wird an der weiteren Planungs- und Bauphase beteiligt.



**ENTWURF**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 23, S. 1

Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ost-MV

02.02.2024



Peter Grimm <peter.grimm@gku-mbh.de>

An Sarah Katharina Rohde



02.02.2024

2.TÖB Tacksche Bruch 13,4725

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der o.g. Baumaßnahme sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Grimm

gepr. Wassermeister

Technischer Mitarbeiter

Betriebsstelle Altentreptow

Telefon: +49 3961 257335

Fax: +49 3961 257399

**Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH**

**Ostmecklenburg-Vorpommern**

Teetzlebener Chaussee 5, 17087 Altentreptow

[www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)

Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Galander

Geschäftsführer: Diethelm Rosentreter

Handelsregister: HRB Neubrandenburg 2464

Steuernummer: 072 / 125 / 00393

Es sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 1 | BUND M-V e.V.

29.02.2024



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Dr.-Ing. Burckhard Tscherpel  
18182 Bentwisch

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)  
[j.kiewitt@altentreptow.de](mailto:j.kiewitt@altentreptow.de)

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*  
Ansprechpartnerin:  
Susanne Schumacher

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	18.12.2023	041_057_059-24/10a/SS	29.02.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §83 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

**Betreff:** **Ä FNP und B-Pläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – allerdings so ökologisch wie möglich. Die Sondergebiete haben eine Größe von 61,4 ha, sind Sandacker, allerdings umrahmt von ökologisch wertvolleren Biotoptypen. Die Plangebiete allerdings sind anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert.

Wir stimmen den Vorhaben unter Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen zu und bitten, unser Positionspapier zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Zusätzlich regen wir die Kommune dazu an, einen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus, anzustreben (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Entwässerung und die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN DE 36 1405 2000 0360 0601 45

Die Einführungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 2 | BUND M-V e.V.

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 2/5

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit Pestiziden, künstlichen Düngern und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

**Gemeinwohl & Wertschöpfung**

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

**Standortkonzept**

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzaufgaben sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaja-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

**Finanzielle Beteiligung**

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzvertragliche Gestaltung** der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächenanlagen angewendet werden können.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0601 45

Der Absatz zum Gemeinwohl und Wertschöpfung wird zur Kenntnis genommen.

Der Absatz zum Standortkonzept wird zur Kenntnis genommen.

Der Absatz finanzielle Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 3 | BUND M-V e.V.

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 3/5

**Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz**

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter [www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv](http://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv)) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

**Festsetzungen:**

Aus Sicht des BUND sollte Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Sondergebiete sollten zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben. Die Pachteinnahmen dürfen auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultiefe sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

Der Absatz Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Sondergebiete werden mit einer GRZ von 0,75 festgesetzt. Der Versiegelungsgrad durch die Modulaufständigung liegt bei kleiner 1 %.  
Der Reihenabstand wird durch den Modulbelegungsplan in der Baugenehmigungsphase festgelegt.

Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche sowie die Modultiefe ist vom Modultyp abhängig.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0380 0601 45

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 4 | BUND M-V e.V.

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 4/5

3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das ist effizienter und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Unter **V5/V6** bitte ergänzen: Kompensationsflächen sind vor jeglicher baulicher Beeinträchtigung während der Bauphase zu schützen.
6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, muss im festgesetzten Zeitraum eine Staffelmahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. Staudenfluren müssen über den Winter stehen gelassen werden müssen, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.  
**Bitte Mahdhöhe und Mahdgerät noch im Plan ergänzen.**
7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Die Anlagen sollten auch entlang der nördlichen bzw. westlichen Grenzen mit Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen nicht nur dem **Biotopverbund**, sondern auch der anliegenden Landwirtschaft, indem sie Humusabtrag verhindern, Austrocknung vermindern/verzögern und als attraktiver Lebensraum wichtige Nützlinge beherbergt. Die Feldhecken sollten dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Kreuzdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Pflanzliste bitte ergänzen.  
Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii*, Mahonie usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
9. Auch für einen ökologisch sinnvollen **Blendschutz** eignen sich Feldhecken.
10. Zu schaffende Zuwegungen/Verkehrsflächen müssen in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden, z.B. in Form von Schotterrasen. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 83 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0601 45

Die Ausrichtung sowie Neigung der Module wird im Modulbelegungsplan in der Baugenehmigungsphase festgelegt.

Die Recyclingfähigkeit ist Hersteller abhängig und wird in der Baugenehmigungsphase berücksichtigt.

Der Satz zu V5 und V6 wurde in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Die Pflege der Grünflächen wird im Pflegekonzept, welches mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird, dargestellt.

Die Pflege der Grünflächen wird im Pflegekonzept, welches mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird, dargestellt.

Die Abstimmung zur Einfriedung des Vorhabengebietes mit Hecken wurde mit der unteren Naturschutzbehörde geführt.

Durch die Lage des Vorhabengebietes wird keine Blendwirkung erwartet.

Die Zuwegungen/Verkehrsflächen werden in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise errichtet, z.B. in Form von Schotterrasen.

Über eine Beleuchtung der Anlage wird in der Baugenehmigungsphase entschieden.

Die Entscheidung über den Typ der PV-Module wird in der Baugenehmigungsphase getroffen.

Ein rückstandsloser Rückbau ist Maßgabe zum positiven Zielabweichungsbescheid. Er ist in der Planzeichnung und dem Begründungstext festgesetzt. Als Folgenutzung ist die Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 5 | BUND M-V e.V.

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 5/5

Wir begrüßen:

1. Die ökologische bzw. bodenkundliche Baubegleitung.
2. Die Vermeidungsmaßnahmen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sowie deren vollständige Kompensation im Plangebiet oder in der unmittelbaren Nähe.

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Die Anlage weiterer Feldhecken.
2. Der Rückbau verrohrter Fließgewässer und deren Renaturierung.
3. Schaffung/Renaturierung von Strukturen & Sonderbiotopen (Trocken- bzw. Feuchtbiootope).
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (Amphibien, Reptilien).
5. Ein naturschutzfachliches Monitoring.

**Kompensation:**

Wir bitten um zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmenkarten in die Satzungen. Die Umsetzung der Kompensation muss frühzeitig und regelmäßig kontrolliert werden!

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher

Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: [www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/](http://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/)
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: [www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE\\_Wie\\_Sie\\_den\\_Artenschutz\\_in\\_Solarparks\\_optimieren.pdf](http://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den_Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf)
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne\\_Gute\\_Planung\\_PV-Freilandanlagen.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf)
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden\\_Branchenuebersichten\\_usw/20200406\\_bne\\_kurzfassung\\_biodiv\\_studie\\_2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaeden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: [www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks\\_Biodiversitaet/Leitfaeden\\_Maasznahmensteckbriefe.pdf](http://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaeden_Maasznahmensteckbriefe.pdf)

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0601 45

Die Begrüßungen und weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmenkarten wurde in die Planzeichnung übertragen und bezeichnet.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖb 30, S. 1 | Autobahn GmbH des Bundes

05.03.2024

**Von:** Effenberger, Anne <[Anne.Effenberger@autobahn.de](mailto:Anne.Effenberger@autobahn.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. März 2024 13:41  
**An:** S.I.G. Bentwisch <[info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)>  
**Betreff:** Unser Zeichen: 2024\_033 Stellgn. B-Plan Nr. 2 Gnevkow

Unser Zeichen: 2024\_033

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.  
Dieses wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem genannten Geschäftszeichen geführt.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die anbaurechtlichen Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden. Der Abstand zwischen den Bauvorhaben und der nächstgelegenen Bundesautobahn beträgt mehrere Kilometer. Eine weitergehende Beteiligung ist deshalb entbehrlich.

**Mit freundlichen Grüßen**

i.A. Anne Effenberger  
Anbau/Sondernutzung

**ACHTUNG NEU ab 02.08.2023**  
**T +49 3303 580-7431**  
**F +49 3303 580-7099**

[Anne.Effenberger@autobahn.de](mailto:Anne.Effenberger@autobahn.de)

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)  
Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow  
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

Von der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 39, S. 1

Eisenbahn-Bundesamt

21.02.2024



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Frau Christine Möschner  
Am Campus 1-11 | Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearbeitung: Matthias Schwarz  
Telefon: +49 (40) 23908-184  
Telefax: +49 (40) 23908-5399  
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 21.02.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57184-571p/019-2024#073

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 13.4725 und 13.4726 - B-Plan Nr.1 und 2  
Bezug: Ihr Schreiben vom 31.01.2024, Az. 13.4725 und 13.4726  
Anlagen: 0

Sehr geehrte Frau Möschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben sind am 31.01.2024 und 01.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das Gebiet des B-Plans Nr. 2 befindet sich in zu großer Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6088 (Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung hier nicht berührt. Das Gebiet des B-Plans Nr. 1 habe ich hingegen erneut geprüft. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt weiterhin nicht anhängig. Aus

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Das Gebiet des B-Plans Nr. 2 befindet sich in zu großer Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6088 (Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung hier nicht berührt.

**ENTWURF**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 39, S. 2 | Eisenbahn-Bundesamt

21.02.2024

planrechtlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 17.05.2023 (57184-571pt/017-2023#129) sowie die allgemeinen Hinweise bleiben daher unverändert.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schwarz

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „SOLARFELD TACKSCHE BRUCH“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 40, S. 1

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

01.02.2024



Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Postfach 11 01 69, 17041 Neubrandenburg

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**

Anni-Claire John  
Telefon: +49 385 588 87884  
Telefax: +49 385 588-87901  
AZ: L1411-NB-B1028 BP 2 Gn  
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de

**Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Neubrandenburg, 01.02.2024

Ihr Schreiben vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Hausanschrift:**  
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Neustrelitzer Str. 121  
17033 Neubrandenburg

Anni-Claire John

**Internet:**  
www.sbl-mv.de

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V  
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1130

Seite 1 von 1

im Bereich des o. g. Vorhabens befindet sich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Forstbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV wurden beteiligt. Die Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.